



## Taxordnung Gästezimmer

Preise gültig ab 1.1.2017

---

Die Kosten für einen Aufenthalt im Seniorenzentrum Mülimatt setzen sich wie folgt zusammen:

- ♦ **Pensionstaxe** (für Unterkunft und Verpflegung)
- ♦ **Pflegetaxe** (für KVG-Leistungen des Pflegepersonals)
- ♦ **Betreuungstaxe** (für nicht KVG-Leistungen des Pflegepersonals)
- ♦ **private Auslagen / weitere Dienstleistungen**

### 1. Pensionstaxe

#### Grundtarife

Gästezimmer

pro Tag  
CHF 170.00

Ihr Aufenthalt dauert mindestens 2 Wochen und ist auf maximal 6 Wochen beschränkt. Der Ein- und Austrittstag ist taxpflichtig.

### **In der Pensionstaxe inbegriffen sind:**

- ◆ Unterkunft im Einzelzimmer
- ◆ Vollpension (3 Mahlzeiten inkl. Kaffee/Tee und Mineralwasser). Andere Getränke werden zu günstigen Preisen angeboten.
- ◆ Nachmittagskaffee, Tee oder Mineralwasser serviert in der Cafeteria.
- ◆ Besorgung des Zimmers und der Nasszelle, inkl. einer gründlichen Reinigung pro Woche.
- ◆ Bett- und Frottierwäsche sowie deren Besorgung.
- ◆ Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser.
- ◆ Benützung der Etagenküche und der allgemeinen Räume.
- ◆ Dienstleistungen Empfang (Personenvermittlung, Post- & Paketdienste, Bargeldbezüge usw.).
- ◆ Aktivierung von Körper, Geist & Seele (Fitness, Spiel- & Kinonachmittage, Gottesdienste usw.).
- ◆ Förderung der Sozialkontakte (Bankette, Ausflüge, Konzerte, Theater usw.).
- ◆ Versicherungsdeckung (siehe unten).

### **Vorzeitiger Austritt**

- ◆ Bei vorzeitigem Austritt bleibt die Pensionstaxe bis zum vereinbarten Auszugstermin (abzüglich des Verpflegungsanteils von CHF 12.00 pro Tag) geschuldet.

### **Rückerstattung bei Abwesenheit**

- ◆ Ist der Bewohner ganztags abwesend (Spitalaufenthalt), erfolgt eine Rückerstattung von CHF 12.00 pro Tag (Ein- und Austrittstage gelten nicht als Abwesenheitstage).
- ◆ Vereinzelt nicht bezogene Mahlzeiten berechtigen nicht zu einer Rückerstattung.

### **Versicherungen**

- ◆ Der Bewohner ist durch das Seniorenzentrum Mülimatt gegen Elementarschäden (Feuer, Wasser und Diebstahl) bis zu einem Betrag von CHF 15'000.00 versichert.
- ◆ Das Seniorenzentrum hat ebenfalls für alle Bewohner eine Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

### **Wertsachen**

- ◆ Zur Aufbewahrung von Wertsachen steht ein kleiner Tresor im Zimmer zur Verfügung. Für den Diebstahl von Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
- ◆ Wertpapiere, Münzen, wertvoller, teurer Schmuck, grössere Bargeldbeträge bitten wir im persönlichen Safe Ihrer Hausbank zu deponieren.

## 2. Pflege- und Betreuungstaxe

- ♦ Die Pflorgetaxe wird aufgrund der Pflegebedürftigkeit ermittelt. Die erstmalige Einstufung der Pflegebedürftigkeit erfolgt nach ca. 2 – 3 Wochen. Dabei kommt das 12-stufige Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) zur Anwendung, welches von den Krankenkassen anerkannt ist.
- ♦ Die Einstufung muss gemäss Krankenversicherer alle 6 Monate durchgeführt werden. Eine Neueinstufung erfolgt ebenfalls, wenn eine bleibende Veränderung der Pflegebedürftigkeit eintritt.
- ♦ Die Krankenkasse leistet Beiträge an die Pflegekosten. Diese werden vom Seniorenzentrum Mülimatt direkt den Krankenkassen in Rechnung gestellt. Diese Abzüge sind auf der Bewohnerrechnung ausgewiesen.
- ♦ Die zugerischen Wohnsitzgemeinden leisten ebenfalls einen Beitrag, welcher direkt auf der Bewohnerrechnung in Abzug gebracht wird. Erteilt die Gemeinde keine Kostengutsprache (ausserkantonale Bewohner), wird dem Bewohner die gesamte Pflorgetaxe belastet.

Pflegestufe	Summe KVG-pflichtige Pflorgetaxe pro Tag	Anteil KVG-pflichtige Pflorgetaxe der einzelnen Kostenträger			Anteil Bewohner Eigenleistung pro Tag	Betreuungstaxe	Total Pflege- und Betreuungskosten des Bewohners **
		Anteil Krankenkasse pro Tag	Anteil Bewohner Hilo* pro Tag	Anteil Wohnsitzgemeinde pro Tag			
<b>0</b>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	23.50	<b>23.50</b>
<b>1</b>	13.00	9.00	0.00	3.10	0.90	23.50	<b>24.40</b>
<b>2</b>	39.00	18.00	0.00	19.20	1.80	23.50	<b>25.30</b>
<b>3</b>	64.00	27.00	0.00	34.30	2.70	23.50	<b>26.20</b>
<b>4</b>	89.00	36.00	0.00	49.40	3.60	23.50	<b>27.10</b>
<b>5</b>	115.00	45.00	19.00	46.50	4.50	23.50	<b>28.00</b>
<b>6</b>	140.00	54.00	19.00	61.60	5.40	23.50	<b>28.90</b>
<b>7</b>	165.00	63.00	19.00	76.70	6.30	23.50	<b>29.80</b>
<b>8</b>	191.00	72.00	31.00	80.80	7.20	23.50	<b>30.70</b>
<b>9</b>	216.00	81.00	31.00	95.90	8.10	23.50	<b>31.60</b>
<b>10</b>	241.00	90.00	31.00	111.00	9.00	23.50	<b>32.50</b>
<b>11</b>	267.00	99.00	31.00	127.10	9.90	23.50	<b>33.40</b>
<b>12</b>	292.00	108.00	31.00	142.20	10.80	23.50	<b>34.30</b>
<b>MiGel Pauschale</b>	2.00	2.00					

\*Hilo (Hilflosenentschädigung der AHV)

\*\* mit Wohnsitz im Kanton Zug

### **Pflegetaxe**

Mit der Pflegetaxe werden die Pflegeleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) abgegolten. Die Höhe der Taxe wird vom Heim in Absprache mit dem Zuger Stadtrat festgelegt, wobei die vom Regierungsrat des Kantons Zug bestimmte Maximalhöhe nicht überschritten werden darf.

### **Betreuungstaxe**

Mit der Betreuungstaxe werden alle nicht KVG-pflichtigen Leistungen abgegolten (z.B. Einsatzbereitschaft von Pflegepersonal rund um die Uhr, Unterstützung sozialer Kontakte, Begleitungen im Haus, Angehörigenkontakte, Spitalbesuche, Begleitung von Arztvisiten, Material- und Medikamentenbewirtschaftung, Geräteunterhalt, Blumenpflege, div. Handreichungen usw.). Die Höhe der Taxe kann vom Heim festgelegt werden, wobei die vom Regierungsrat des Kantons Zug bestimmte Maximalhöhe nicht überschritten werden darf.

### **Beitrag der Krankenkasse**

Die Höhe des Krankenkassenbeitrags an die Pflegekosten wird gemäss KVG vom Bundesrat festgelegt. Dieser Beitrag ist gesamtschweizerisch bei allen Krankenkassen identisch. Alle Heime im Kanton Zug rechnen ab 1. Januar 2015 die Pflegebeiträge direkt mit den Krankenkassen ab. Andere Kosten (z.B. Arztbesuche, Medikamente und Therapien) können wie bisher durch den Bewohner bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

### **Beitrag der Hilfslosenentschädigung**

Im Kanton Zug wird bei der Taxberechnung ab der Pflegestufe 5 mit einem Versicherungsanspruch auf Hilfslosenentschädigung gerechnet, unabhängig davon, ob bereits ein Anspruch der Ausgleichskasse besteht (Antrag für Hilfslosenentschädigung kann frühestens nach einem Jahr bei der Ausgleichskasse Zug eingereicht werden). Bei Aufenthalt in einem Alters- und Pflegezentrum wird den Bewohnern der entsprechende Betrag monatlich im Rahmen der Pflegebeiträge in Rechnung gestellt. Die Bewohner sind daher berechtigt, für das Wartejahr der zuständigen Wohnsitzgemeinde einen Rückforderungsanspruch zu stellen.

### **Beitrag der Wohnsitzgemeinde**

Gemäss KVG hat die Wohnsitzgemeinde des Bewohners für die Restkosten aufzukommen. Bewohner mit ausserkantonalem Wohnsitz haben eine Kostengutsprache ihrer Wohnsitzgemeinde einzuholen, deren Höhe von der Kantonalzuger-Regelung abweichen kann.

### **Bewohner-Eigenleistung an die Pflegetaxe**

Gemäss KVG, Art. 25 a, dürften dem Bewohner in jeder Pflegestufe maximal 20 % des Krankenkassenbeitrages der BESA-Stufe 12 überwältzt werden. Im Kanton Zug hat sich der Regierungsrat für eine vorteilhaftere Lösung entschieden, nämlich maximal 10 % des Krankenkassenbeitrages der jeweiligen Pflegestufe.

### **Mögliche Finanzierungsquellen des Bewohners**

Zur Deckung der Pensionstaxe sowie jenes Teils der Pflege- und Betreuungskosten, der vom Bewohner zu tragen ist, kann nebst der ordentlichen AHV/Pensionskassen-Rente allenfalls eine Ergänzungsleistung beantragt werden. Informationen dazu findet man bei der AHV/IV-Ausgleichskasse Zug ([www.akzug.ch](http://www.akzug.ch) oder via Link auf unserer Homepage [www.muelimatt.ch](http://www.muelimatt.ch)).

### **3. Private Auslagen / weitere Dienstleistungen**

Folgende Leistungen sind weder in der Pensionstaxe noch in der Pflege- & Betreuungstaxe inbegriffen und werden somit zusätzlich in Rechnung gestellt:

#### **Leistungen durch das Seniorenzentrum Mülimatt**

- ◆ Einmalige Eintritts- und Abklärungspauschale CHF 250.00
- ◆ Effektive Telefongesprächsgebühren (nach Aufwand)
- ◆ Flaschengetränke zu den Mahlzeiten (gemäss sep. Preisliste).
- ◆ Zimmerservice aus Komfortgründen oder andere Spezialwünsche (gemäss sep. Preisliste)
- ◆ Beanspruchung von Krankenmobilen und Pflegeprodukten, welche nicht über das BESA-System abgegolten werden.
- ◆ Bewohner, welche sich tagsüber dauerhaft aus gesundheitlichen und/oder betreuerischen Gründen auf der Wohngruppe (1. Etage) aufhalten, bezahlen die doppelte Betreuungstaxe.
- ◆ Hygieneprodukte wie Zahnpasta, Salben, Deo usw.
- ◆ Monatsmiete eines Rollators (CHF 15.00) oder eines Rollstuhls (CHF 25.00) bei Einstufung BESA 0.
- ◆ Flicken der persönlichen Wäsche.
- ◆ Chemische Reinigung von Kleidern auswärts, sowie Lieferkosten.
- ◆ Behebung von Schäden an Einrichtungen, Entsorgungen nach Aufwand
- ◆ Dienstleistungen des technischen Dienstes für private Belange (gem. sep. Preisliste)
- ◆ Transportkosten und Kosten für Begleitung. (gem. sep. Preisliste)
- ◆ Schlüsselverlust wird mit einem Unkostenbeitrag von CHF 50.00 belastet.
- ◆ Austrittspauschale CHF 250.00 für Schlussreinigung, administrative Bearbeitung usw.
- ◆ Todesfallpauschale CHF 150.00 (Telefonate mit Angehörigen, Ärzten, Behörden, Herrichten des Verstorbenen, Blumen- und Kerzenschmuck usw.).

#### **Leistungen Dritter**

- ◆ Kosten für Arzneimittel und Arzt (es gilt freie Arztwahl).
- ◆ Coiffeur, Podologie und Physiotherapie (werden gegen Voranmeldung im Haus angeboten).
- ◆ Krankentransporte
- ◆ Krankenkassenversicherung, Unfallversicherung.

Preise, die nicht in der Taxordnung ersichtlich sind, können in der Administration erfragt werden.